



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung einer Sitzung der Gemeindevertretung Kargow

am **Dienstag den 29.09.2020 um 18:00 Uhr**

in 17192 Kargow, Federower Straße 13, Gemeindezentrum "Uns Dörphus" Kargow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.05.2009
- 6 Bericht des Bürgermeisters
- 7 Information aus den Ausschüssen
- 8 Städtebaulicher Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung des Projektes Bebauungsplan Nr. 3 "Hofseeblick" der Gemeinde Kargow
- 9 Überplanmäßige Auszahlung - Produktsachkonto 06/21101.0827 (geringwertige Vermögensgegenstände)

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Vergabe Anschaffung Tablet für Grundschule
- 11 Antrag auf Beschulung in einer örtlich nicht zuständigen Schule
- 12 Anfragen und Mitteilungen

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung– SARS-CoV-2-BekämpfVO) sind Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes gestattet.

Der Zutritt zum Sitzungsort hat einzeln unter Beachtung des gebotenen Sicherheitsabstandes (mindestens 1,50 m) zu erfolgen. Das Gleiche gilt für das Verlassen des Sitzungsortes während oder nach Beendigung der Sitzung.

Laut § 8 Abs. 3 Anti-Corona-VO MV hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für

die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.